

79.2./57

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (187 der Beilagen): Bundesgesetz über die Schaffung von Auffangorganisationen gemäß Artikel 26 § 2 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955 (Auffangorganisationengesetz).

Der vorliegende Gesetzentwurf soll in erster Linie dokumentieren, daß Österreich die ihm durch den Staatsvertrag auferlegten Verpflichtungen genau befolgt. Wie aus dem in den Erläuternden Bemerkungen wörtlich abgedruckten Artikel 26 § 2 des Staatsvertrages zu entnehmen ist, ist Österreich verpflichtet, die nicht rechtzeitig zur Rückstellung Begehrten entzogenen Vermögen einer oder mehreren Auffangorganisationen, spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten des Vertrages, zu übertragen. Diese Übertragung soll mit dem vorliegenden Gesetze erfolgen, und zwar mit 26. Jänner 1957, das ist der Tag, an dem diese 18 Monate ablaufen. Ansprüche allerdings können auf Grund dieses Gesetzes noch nicht erhoben werden; vielmehr müssen die entsprechenden Grundlagen erst im Wege der Gesetzgebung, und zwar voraussichtlich durch mehrere Gesetze, geschaffen werden, da es sich ja nicht nur um Ansprüche nach den bisher erschienenen Rückstellungsgesetzen handelt, sondern auch noch andere Ansprüche erhoben werden dürften.

Es handelt sich also hier um ein ähnliches Programmgesetz wie das sogenannte Nichtigkeitsgesetz (BGBl. Nr. 106/1946), auf dem dann die späteren Rückstellungsgesetze beruhen.

Ein großer Teil der Bestimmungen der vorliegenden Regierungsvorlage ist mit nur kleinen Änderungen dem Entwurfe des 5. Rückstellungsanspruchsgesetzes entnommen, das dem Nationalrat zuletzt in der VII. Gesetzgebungsperiode (34 der Beilagen) vorgelegt worden ist.

Die weiteren Gesetze werden aber wohl in Bälde nachfolgen müssen, da die Organisationen der im Inlande wohnenden politisch Verfolgten die Schaffung solcher Gesetze bereits dringendst-urgiert haben, da sie daraus Hilfe und Unterstützung für jene Verfolgungsoffer erwarten, die im Inlande wohnen. Für die ausländischen Opfer, die einer gewissen Hilfe bedürfen, ist bereits durch das Hilfsfondsgesetz Vorsorge getroffen worden. Bezüglich der auf Grund des Artikels 26 § 2 des Staatsvertrages einlaufenden Mittel hat der Staatsvertrag vorgesehen, daß eine Transferierung ins Ausland nicht verlangt werden darf. Diese Mittel kämen also den inländischen Opfern zugute, und zwar neben den ihnen jetzt schon zugestandenen Bezügen aus dem Opferfürsorgegesetz und den anderen Sozialgesetzen.

Wie hoch allerdings diese Mittel sein werden, kann erst in einem späteren Zeitpunkte ermesst werden, da die Schätzungen ungemein auseinandergehen; die Regierungsvorlage sieht daher auch hierfür eine besondere gesetzliche Regelung vor, die allerdings erst viel später als die oben besprochene Regelung der Erhebung der Ansprüche erfolgen kann.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 26. Feber 1957 in Anwesenheit des Bundesministers für Finanzen Dr. Kamitz beraten und nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Dr. Gredler unverändert angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (187 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 26. Feber 1957

Machunze
Berichterstatler

Prinke
Obmannstellvertreter